

Ausfertigung

18 Ca 1102/12

Verkündet am: 14.02.2013

Werner
Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle



Arbeitsgericht München

Im Namen des Volkes

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

Klaus Stubenvoll
[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte/r:

Diözesansekretäre [REDACTED] und Kollegen KAB Diözesanverband Eichstätt e.V.
[REDACTED]

gegen

Caritasverband der Diözese Eichstätt e.V. vertreten durch den Vorstand [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagter -

hat die 18. Kammer des Arbeitsgerichts München - Kammer Ingolstadt - auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14. Februar 2013 durch den Richter am Arbeitsgericht Klose und die ehrenamtlichen Richter Schmitt und Kleineberg

für Recht erkannt:

1. Die beklagte Partei wird verurteilt, an die Klagepartei einen Betrag in Höhe von EURO 777,04 (siebenhundertsiebenundsiebzig 04/100) nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus EURO 194,26 seit dem 03.08.2012 und aus weiteren EURO 582,78 seit dem 15.02.2013 zu bezahlen.
2. Es wird festgestellt, dass die beklagte Partei verpflichtet ist, der Klagepartei ab dem 01.02.2013 als Besitzstand nach § 3 (8) Anhang D zur Anlage 33 zu den AVR des Deutschen Caritasverbandes e.V. die kinderbezogenen Entgeltbestandteile in vollem Umfang, derzeit in Höhe von EURO 147,01 (einhundertsiebenundvierzig 01/100) monatlich zu zahlen, solange die Klagepartei die Voraussetzungen nach § 3 (8) Satz 1 Anhang D zur Anlage 33 zu den AVR des Deutschen Caritasverbandes e.V. erfüllt.
3. Die beklagte Partei trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Der Streitwert wird auf EURO 3.496,68 festgesetzt.
5. Soweit die Berufung nicht kraft Gesetzes statthaft ist, wird sie nicht gesondert zugelassen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Höhe einer Besitzstandszulage und in diesem Zusammenhang darüber, ob die kinderbezogenen Entgeltbestandteile nach einer Unterbrechung wieder aufleben.

„§ 2

Für das Dienstverhältnis gelten die „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes“ (AVR) in der zur Zeit des Vertragsabschlusses in der „Caritas-Korrespondenz“ veröffentlichten und im Amtsblatt des Ortsbistums in Kraft gesetzten Fassung.

Die AVR sind Bestandteil des Dienstvertrages und haben dem Mitarbeiter zur Kenntnisnahme zur Verfügung gestanden.

Bei Änderungen der AVR gilt jeweils die in der „Caritas-Korrespondenz“ veröffentlichte und im Amtsblatt des Ortsbistums in Kraft gesetzte Fassung, ohne dass es einer weiteren Vereinbarung bedarf. Auch insoweit ist dem Mitarbeiter Gelegenheit zur Kenntnisnahme gegeben.“

Im Übrigen wird hinsichtlich der arbeitsvertraglichen Regelungen auf die zur Akte gegebene Kopie des Dienstvertrages vom 05.08.1982 (Bl. 61 d. A.) Bezug genommen.

hat zwei Kinder, eine Tochter, geboren am 13.06.1992, und einen Sohn, geboren am 12.11.1996. Für die Kinder erhielt er bis zum 31.05.2011 eine Besitzstandszulage gemäß § 3 Abs. 8 Anhang D zu Anlage 33 AVR in Höhe von 147,01 € brutto. Aufgrund eines Auslandsaufenthalts der Tochter des Klägers wurde von Seiten der Arbeitsagentur, Kindergeldkasse, das Kindergeld für den Zeitraum vom 01.06.2011 bis einschließlich 31.05.2012 eingestellt. Nach Rückkehr der Tochter des Klägers nach Deutschland zum 01.06.2012 lebte der Anspruch auf Kindergeld wieder auf. Der Beklagte zahlte an den Kläger ab Juni 2012 lediglich eine Besitzstandszulage für den Sohn des Klägers in Höhe von 49,88 € brutto monatlich.

Anhang D zu Anlage 33 AVR hat, soweit für den Rechtsstreit von Bedeutung, folgenden Wortlaut:

„Präambel

Zweck dieser Regelung ist es, zum einen sicherzustellen, dass der einzelne Mitarbeiter nach der Überleitung in die Anlage 33 zu den AVR durch diese Überleitung keine geringere Vergleichsjahresvergütung hat. Zum anderen soll erreicht werden, dass die Einrichtung bei Anwendung der Anlagen 30 bis 33 zu den AVR durch die Überleitung finanziell nicht überfordert wird (Überforderungsklausel).

§ 3 Besitzstandsregelung

(1) Mitarbeiter, deren bisherige Vergütung (Vergleichsvergütung) das ihnen am Tag des Inkrafttretens der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission zustehende Entgelt übersteigt, erhalten eine Besitzstandszulage.

(2) Die monatliche Besitzstandszulage wird als Unterschiedsbetrag zwischen der Vergleichsjahresvergütung (Abs. 3) und dem Jahresentgelt (Abs. 4), jeweils geteilt durch 12, errechnet. Dabei sind Vergütungsveränderungen durch Beschlüsse nach § 11 AK-Ordnung nicht zu berücksichtigen.

(3) Die Vergleichsjahresvergütung errechnet sich als das 12-fache der am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 33 zu den AVR durch Beschlüsse der jeweiligen Regionalkommission zustehenden Monatsvergütung, zuzüglich des Urlaubsgeldes gemäß Anlage 14 und der Weihnachtswendigung gemäß Abschnitt XIV Anlage 1 zu den AVR.

Zur Monatsvergütung im Sinne dieser Vorschrift gehören die Regelvergütung gemäß Abschnitt III der Anlage 1, die Kinderzulage gemäß Abschnitt V der Anlage 1, Besitzstandszulagen gemäß Anlage 1b zu den AVR und weitere regelmäßig gewährte Zulagen.

...

(7) Verringert sich nach dem Tag des Inkrafttretens der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission die individuelle regelmäßige Arbeitszeit des Mitarbeiters, reduziert sich seine Besitzstandszulage im selben Verhältnis, in dem die Arbeitszeit verringert wird; erhöht sich die Arbeitszeit, bleibt die Besitzstandszulage unverändert. Erhöht sich nach einer Verringerung der Arbeitszeit diese wieder, so lebt die Besitzstandszulage im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeiterhöhung, höchstens bis zur ursprünglichen Höhe wieder auf. Diese Regelung ist entsprechend anzuwenden auf Mitarbeiter, deren Arbeitszeit am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission befristet verändert ist. Die umstellungsbedingte Neufestsetzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 2 Abs. 1 dieser Anlage gilt nicht als Arbeitszeitreduzierung im Sinne dieses Absatzes.

(8) Die kinderbezogenen Entgeltbestandteile gemäß Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR, die in die Berechnung der Besitzstandszulage nach Abs. 2 und Abs. 3 einfließen, werden als Anteil der Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. Mit dem Wegfall der Voraussetzungen reduziert sich die Besitzstandszulage entsprechend.“

Mit Schreiben vom 05.07.2012 (Bl. 5 d. A.) machte der Kläger gegenüber der Beklagten die kinderbezogenen Entgeltbestandteile für seine Tochter geltend. Die Beklagte lehnte dieses Ansinnen mit Schreiben vom 11.07.2012 (Bl. 6 d. A.) ab.

Mit seiner am 27.07.2012 beim Arbeitsgericht München – Kammer Ingolstadt – eingegangenen Klage macht der Kläger die kinderbezogenen Entgeltbestandteile der Besitzstandszulage nach § 3 Abs. 8 Anhang D zur Anlage 33 AVR seit Juni 2012 geltend. Er ist der Auffassung, schon der Wortlaut von § 3 Abs. 8 Anhang D Anlage 33 AVR erlaube ein Wiederaufleben der Besitzstandszulage nach Unterbrechung des Kindergeldbezuges. Abs. 8 Satz 2 der Regelung enthalte keine Aussage zum Wiederaufleben des Anspruchs. Auch die Regelungsgeschichte spreche für ein Wiederaufleben des kinderbezogenen Teils der Besitzstandszulage. Die Kommissionen des Dritten Weges hätten sich für die

Überleitung der Arbeitsverhältnisse weitgehend an den Tarifverträgen des Öffentlichen Dienstes orientiert. Anders als in § 11 TVÜ-Bund sei jedoch nicht Voraussetzung für die kinderbezogene Besitzstandszulage, dass das Kindergeld ununterbrochen gezahlt werde. Das Wort „ununterbrochen“ sei aus dem Entwurf für § 3 Abs. 8 Satz 1 Anhang D zur Anlage 33 AVR im Rahmen der Verhandlungen gestrichen worden. Diese Streichung sei in der Verhandlungskommission vorbereitet, dann von der Bundeskommission gemäß Beschluss vom 21.10.2010 und auch von der Regionalkommission Bayern gemäß Beschluss vom 28.10.2010 beschlossen und vom Ortsordinarius mit Veröffentlichung vom 21.03.2011 im Pastoralblatt 158 der Diözese Eichstätt in Kraft gesetzt worden. Der Kläger ist der Auffassung, die Abweichung vom TVöD bzw. TVÜ sei eine bewusst gewollte Willensentscheidung der Kommission, die die Zahlung der kinderbezogenen Entgeltbestandteile unabhängig von einer eventuellen Unterbrechung des Kindergeldbezuges geregelt wissen wollte. Das Wort „ununterbrochen“ sei aus dem Wortlaut des TVöD nicht übernommen worden, um das besondere Interesse der Kirchen für Familie und Kinder herauszuheben beziehungsweise alle Mitarbeiter, auf die die AVR Caritas Anwendung finden, gleich zu behandeln. Die Mitarbeiterseite habe in der Verhandlungskommission am 14. und 15. September 2010 den Antrag eingebracht, das Wort „ununterbrochen“ aus dem Wortlaut zu streichen und den Rest der Passage aus dem TVöD zu übernehmen. Hintergrund sei gewesen, dass die Mitarbeiter, die im Sozial- und Erziehungsdienst arbeiteten, übergeleitet werden sollten und deren Arbeitsbedingungen in den Anlagen 30 bis 33 der AVR Caritas neu geregelt werden sollten. Alle anderen Mitarbeiter seien bisher nicht übergeleitet worden, für sie gälten deshalb weiterhin die bisherigen Regelungen der AVR Caritas. Nach Anlage 1 Abschnitt V Buchstabe A zu den AVR Caritas Bayern gelte die Regelung, dass die Kinderzulage für jeden Monat gezahlt werde, in dem mindestens für einen Tag die Voraussetzungen für den Bezug von Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz vorliegen. Für die nicht mit übergeleiteten Mitarbeiter werde bei einer Unterbrechung des Kindergeldanspruchs und bei einem möglichen Wiederaufleben des Anspruchs die Kinderzulage wieder gezahlt. Dies werde auch von der Beklagten faktisch so umgesetzt. Um eine offensichtliche Ungleichbehandlung der Mitarbeiter zu vermeiden, habe die Mitarbeiterseite in der Verhandlungskommission dementsprechend beantragt, dass auch bei den übergeleiteten Mitarbeitern die Besitzstandszulage Kind wieder aufleben sollte, sobald der Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bzw. Einkommenssteuergesetz wieder auflebe.

Nach Beratung habe auch die Arbeitgeberseite dem zugestimmt. Dies ergebe sich auch aus den Hinweisen der Dienstgeberseite zu den Beschlusstexten vom 21.10.2010 (Bl. 8 f. d. A.).

Der Kläger hat zuletzt beantragt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, für den Zeitraum vom 01.06.2012 bis zum 31.01.2013 an den Kläger den Betrag von 777,04 € brutto nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass dem Kläger ab dem 01.02.2013 als Besitzstand die kinderbezogenen Entgeltbestandteile in vollem Umfange, momentan in Höhe von 147,01 € brutto nach § 3 (8), Anhang D zur Anlage 33 zu den AVR des deutschen Caritasverbandes e.V. zuzusprechen sind.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Auffassung, die Wortlautauslegung führe eher zum gegenteiligen Ergebnis. Aus § 3 Abs. 8 Satz 2 Anhang D zu Anlage 33 AVR ergebe sich, dass die Besitzstandszulage mit dem Wegfall des Kindergeldbezuges reduziert werden solle. Die historische Auslegung führe nicht zu dem vom Kläger gewünschten Ergebnis. Es sei zu bestreiten, dass die arbeitsrechtliche Kommission mit der Streichung des Wortes „ununterbrochen“ einen entsprechenden Regelungswillen gehabt habe. Im Rahmen der Verhandlungen sei ein Kompromiss geschlossen worden. Einerseits habe die Dienstgeberseite zugestimmt, das Wort „ununterbrochen“ nicht in den AVR-Text zu übernehmen. Andererseits sei klargestellt worden, dass damit eine letztendliche Regelung der Materie nicht erreicht werde, sondern beiden Seiten ein Interpretationsspielraum zugestanden werde. Ein entsprechender Regelungswille habe auf Dienstgeberseite gerade nicht bestanden und sei auch nicht kommuniziert worden. Vielmehr sei den Anwesenden bewusst gewesen, dass der somit geschaffene Interpretationsspielraum auslegungsbedürftig sei. Zudem ergebe die systematische Auslegung des § 3, dass der vom Kläger geltend gemachte Anspruch

nicht bestehe. Der Regelungsgeber habe in dem unmittelbar vorhergehenden § 3 Abs. 7 die Frage, ob die Besitzstandsregelung wieder auflebe, unmittelbar und ausdrücklich geregelt. In § 3 Abs. 8 fehle diese Regelung jedoch. In systematischer Auslegung ergebe sich demnach eindeutig, dass der Regelungsgeber im vorliegenden Fall die Besitzstandszulage nicht habe regeln wollen. Über beide Vorschriften habe die Verhandlungskommission in gleicher Sitzung beraten. Während sie im Fall des § 3 Abs. 7 das Wiederaufleben der Besitzstandszulage klar geregelt habe, habe sie dies in § 3 Abs. 8 gerade nicht getan, weil ein Wiederaufleben der Besitzstandszulage in diesem Falle nicht gewollt gewesen sei. Auch die vom Kläger angerufene Schlichtungsstelle des deutschen Caritasverbandes sei im Schlichtungsvorschlag vom 30.10.2012 (Bl. 106 ff. d. A.) zu diesem Ergebnis gelangt.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 14.02.2012 und den sonstigen Akteninhalt Bezug genommen, §§ 46 Abs. 2 ArbGG, 495, 313 Abs. 2 ZPO.

Entscheidungsgründe:

I.

Die zum zuständigen Arbeitsgericht München - Kammer Ingolstadt - erhobene, §§ 2 Abs. 1 Nr. 3 a, 48 Abs. 1 a ArbGG, 12, 17 ZPO, sowie auch im Übrigen zulässige Klage, §§ 46 Abs. 2 ArbGG, 495, 256 ZPO, hat in der Sache Erfolg. Der Kläger hat für die Dauer des Kindergeldbezugs für seine Kinder Anspruch auf die kinderbezogenen Entgeltbestandteile der Besitzstandszulage nach § 3 Abs. 8 Anhang D zu Anlage 33 AVR. Dies ergibt nach Auffassung der Kammer schon die Auslegung dieser Regelung.

1. Die Anlage 33 zu den AVR mit ihrem Anhang D findet aufgrund der arbeitsvertraglichen Bezugnahmeklausel in § 2 des Arbeitsvertrages auf das Arbeitsverhältnis Anwendung. Dies ist auch zwischen den Parteien unstreitig. Bezugnahmeklauseln der

vorliegenden Art umfassen auch jede im Verfahren des Dritten Weges mit paritätischer Besetzung der arbeitsrechtlichen Kommission und Weisungsungebundenheit ihrer Mitglieder ordnungsgemäß zustande gekommene Änderung der Vertragsregelungen (vgl. BAG vom 22.07.2010, BB 2011, 186).

Die Wirksamkeit der Bezugnahmeklausel selbst wird weder von den Parteien in Frage gestellt noch sind rechtliche Bedenken hiergegen ersichtlich (vgl. BAG vom 22.07.2010, a.a.O.). Zudem sind Anhaltspunkte, die Zweifel an der formellen Ordnungsgemäßheit des Zustandekommens der Anlage 33 mit ihrem Anhang D begründen könnten, nicht ersichtlich.

2. Bei den arbeitsvertraglich in Bezug genommenen und geänderten AVR wie der Anlage 33 mit ihrem Anhang D handelt es sich um allgemeine Geschäftsbedingungen, die auch in ihrer geänderten Fassung der Kontrolle nach den §§ 305 ff. BGB unterliegen (vgl. BAG vom 22.07.2010, a.a.O., Rn 54 ff.; BAG vom 21.10.2009, AP Nr. 5 zu AVR Caritasverband Anlage 1). Allgemeine Geschäftsbedingungen sind grundsätzlich nach ihrem objektiven Inhalt und typischen Sinn so auszulegen, wie sie von verständigen und redlichen Vertragspartnern unter Abwägung der Interessen der normalerweise beteiligten Verkehrskreise verstanden werden, wobei die Verständnismöglichkeiten des durchschnittlichen Vertragspartners des Verwenders zugrunde zu legen sind. Für die Auslegung Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist in erster Linie der Vertragswortlaut maßgeblich (vgl. BAG vom 16.02.2012, NZA 2012, 1054).

Zu berücksichtigen sind jedoch vorliegend die Besonderheiten des Arbeitsrechts im kirchlichen Arbeitsverhältnis, § 310 Abs. 4 Satz 2 BGB. Insbesondere ist die Tatsache von Bedeutung, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorliegend unter Mitwirkung der Mitarbeiterseite von einer paritätisch mit weisungsunabhängigen Mitgliedern besetzten arbeitsrechtlichen Kommission aufgestellt wurden. Deshalb sind nach der Rechtsprechung die AVR, auch wenn sie nicht als Tarifvertrag anzusehen sind, nach den gleichen Grundsätzen auszulegen, wie sie für die Tarifauslegung maßgeblich sind. Danach ist vom Wortlaut der AVR auszugehen und dabei deren maßgeblicher Sinn zu erforschen, ohne am Wortlaut zu haften. Der wirkliche Wille der Richtlinienggeber und der damit von ihnen beabsichtigte Sinn und Zweck der Bestimmungen ist mit

zu berücksichtigen, soweit er in den Richtlinien seinen Niederschlag gefunden hat. Auch auf den systematischen Zusammenhang der AVR ist abzustellen. Verbleiben noch Zweifel, können weitere Kriterien wie die praktische Anwendung der AVR und deren Entstehungsgeschichte ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge berücksichtigt werden. Im Zweifel ist die Auslegung zu wählen, die zu einer vernünftigen, sachgerechten, zweckorientierten und praktisch brauchbaren Lösung führt (vgl. BAG vom 16.02.2012, a.a.O.; BAG vom 21.10.2009, a.a.O.; BAG vom 17.07.2008, AP Nr. 4 zu AVR Caritasverband Anlage 1).

Unter Beachtung dieser Grundsätze ergibt die Auslegung nach Auffassung der Kammer, dass die kinderbezogenen Entgeltbestandteile gemäß § 3 Abs. 8 Anhang D zur Anlage 33 AVR auch dann in die Berechnung der Besitzstandszulage nach Abs. 2 und Abs. 3 der genannten Vorschrift einfließen, wenn der Kindergeldbezug des Klägers unterbrochen war und wieder auflebte.

- a. Dafür spricht nach Auffassung der Kammer schon der Wortlaut der Regelung. Nach Satz 1 dieser Regelung fließen die kinderbezogenen Entgeltbestandteile in die Berechnung der Besitzstandszulage ein, solange für diese Kinder Kindergeld gezahlt wird. Das Wort „solange“ wird gemeinhin auch im Sinne von „für die Dauer der Zeit“, oder „währenddessen“ verwendet (vgl. Duden, das große Wörterbuch der deutschen Sprache in 8 Bänden, Stichwort: „solang, solange“). Entgegen der Auffassung der Beklagten und des Spruchs der Schlichtungsstelle enthält das Wort „solange“ nach diesem allgemeinen Wortverständnis gerade kein finales Element, das bedingte, dass dem Begriff „solange“ die zeitliche Beendigung der Zulage immanent wäre. Vielmehr besagt das Wort „solange“ zunächst nur, dass für die Dauer der Zeit des Bezugs von Kindergeld auch die entsprechenden kinderbezogenen Entgeltbestandteile in die Berechnung der Besitzstandszulage einfließen sollen. Die Auffassung des Klägers, wonach bei unterbrochenem Kindergeldbezug neben dem Kindergeldanspruch auch die Besitzstandszulage wieder auflebt, ist damit vom Wortlaut gedeckt.
- Die Regelung in Satz 2 von § 3 Abs. 8 Anhang D zur Anlage 33 AVR steht dem nicht entgegen. Denn mit dem Satz „Mit dem Wegfall der Voraussetzungen reduziert sich die Besitzstandszulage entsprechend“ haben die Regelungsgeber ledig-

lich die Rechtsfolge beim Wegfall des Anspruchs auf Kindergeld konkretisiert. Der Beklagte und auch die Schlichtungsstelle lesen in diesen Satz 2 in ihrer Auslegung jedoch das ungeschriebene Wort „dauerhaft“ hinein. Hätten die Regelungsgeber dies gewollt, hätte man erwarten können, dass dies ausdrücklich in Satz 2 geregelt wird. Eine ausdrückliche Regelung des Wiederauflebens der Besitzstandszulage war demgegenüber bei dem gegebenen Wortlaut grammatikalisch nicht erforderlich, denn mit dem Wort „solange“ in Satz 1 war diese Rechtsfolge für den Zeitraum des erneuten Bezuges von Kindergeld bereits indiziert.

- b. Die historische Auslegung führt weder zum Vorzug der einen noch der anderen Auslegungsvariante.

Die Parteien tragen übereinstimmend und somit unstreitig vor, dass die arbeitsrechtliche Regelungskommission im Rahmen ihrer Verhandlungen im Herbst 2010 entgegen der Vorlage des TVÜ das Wort „ununterbrochen“ gestrichen hatte. Mit diesem Wort hätte eine unzweideutige Regelung vorgelegen, wonach der Anspruch auf die kinderbezogenen Bestandteile der Besitzstandszulage nicht wieder aufleben könnte, wenn der Kindergeldbezug einmal unterbrochen wurde. Die tatsächliche Streichung des Wortes „ununterbrochen“ spricht demnach eher für den Willen des Regelungsgebers, Unterbrechungen keine besitzstandsschädliche Wirkung zukommen zu lassen. Zu Gunsten der Beklagten kann jedoch angenommen werden, dass die Regelungspartner im Rahmen der Verhandlungen zur im Streit stehenden Regelung die Frage bewusst offen gelassen haben und, wie die Beklagte sagt, gerade einen Interpretationsspielraum eröffnen wollten. Dann verhilft die historische Auslegung nicht zu einem unzweifelhaften Auslegungsergebnis.

- c. Entgegen der Auffassung der Beklagten führt auch die systematische Auslegung der Regelung in Anhang D zur Anlage 33 AVR nicht zur Schädlichkeit der Unterbrechung des Kindergeldbezugs für die Berechnung der Besitzstandszulage. Auch wenn in § 3 Abs. 7 Anhang D zur Anlage 33 AVR für den Fall der Änderung der Arbeitszeit ein Aufleben der Besitzstandszulage ausdrücklich geregelt wurde, bedeutet dies im Umkehrschluss nicht zwingend, dass dies für den Fall der Unterbrechung des Kindergeldbezuges nicht gelten sollte, weil Abs. 8 keine ausdrückliche Regelung enthält. Eine solche Systematik ist aus den Vorschriften heraus

nicht erkennbar. Die Absätze 7 und 8 regeln jeweils für sich bestimmte Sonderfälle von Veränderungen, die Auswirkungen auf die Berechnung der Besitzstandszulage haben können. Einer Regelung bedurfte es für die kinderbezogenen Entgeltbestandteile in Abs. 8 gerade nicht, weil mit dem Wort „solange“ die Frage des Wiederauflebens der Besitzstandszulage im Umfang der kinderbezogenen Entgeltbestandteile bereits erfasst wurde. Eine Systematik ist in den Regelungen des § 3 Anhang D zu Anlage 33 AVR auch deshalb nicht erkennbar, weil gemäß dem Beklagtenvortrag die Regelungsgeber diese Frage für § 3 Abs. 8 bewusst offen gelassen haben. Unterstellt man den Sachvortrag der Beklagten als wahr, dass sich die Regelungsparteien wegen der Frage der Schädlichkeit von Unterbrechungen beim Kindergeldbezug nicht einigen konnten und bewusst Interpretationsspielräume offen gelassen haben, bedeutet dies auf der anderen Seite, dass sie gerade keine systematische Regelung im Verhältnis von Abs. 7 und Abs. 8 beabsichtigt hatten. Es fehlt dann an einer systematischen Einheitlichkeit der Regelungen, weil eine Wiederauflebensregelung nach dem Vortrag der Beklagten nicht bewusst und einvernehmlich weggelassen wurde.

- d. Für ein Wiederaufleben der kinderbezogenen Entgeltbestandteile der Besitzstandszulage im Falle des unterbrochenen Kindergeldbezuges spricht nach Auffassung der Kammer neben dem Wortlaut schließlich der Sinn und Zweck der Überleitungs- und Besitzstandsregelung in Anhang D zur Anlage 33 AVR.

Gemäß der Präambel ist es Zweck der Regelung sicherzustellen, dass der einzelne Mitarbeiter nach der Überleitung in die Anlage 33 zu den AVR durch diese Überleitung keine geringere Vergleichsjahresvergütung hat. Nach der ausdrücklichen Regelung in § 3 Abs. 3 Satz 2 Anhang D zu Anlage 33 AVR gehört zur Monatsvergütung, die für die Vergleichsentgeltberechnung maßgeblich ist, auch die Kinderzulage gemäß Abschnitt V der Anlage 1 AVR. Damit gehören zum nach der Präambel zu wahren Besitzstand ausdrücklich auch die kinderbezogenen Entgeltbestandteile die am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 33 zu den AVR dem Kläger zustanden. Diese sollten ihm, wie § 3 Abs. 8 Satz 1 Anhang D zur Anlage 33 AVR zeigt, solange zustehen, solange er weiterhin im Kindergeldbezug war. Der Beklagten und der Schlichtungsstelle ist insoweit zuzugeben, dass die Kinder-

zulage, die keine Gegenleistung für erbrachte Leistungen darstellt, sondern in erster Linie eine soziale, familienstandsbezogene Ausgleichsfunktion hatte, mit Bildung des Vergleichsentgelts den bestehenden Charakter einer sozialen Ausgleichs verloren hat (vgl. BAG vom 17.07.2008, AP Nr. 4 zu AVR Caritasverband Anlage 1). Allerdings haben die Regelungspartner im Anhang D zur Anlage 33 AVR bewusst entschieden, dass diese kinderbezogenen Entgeltbestandteile, die zum Stichtag der Überleitung vorlagen, in den Besitzstand des Mitarbeiters eingehen sollten. Eine Abschmelzungsregelung wurde nicht vorgenommen. Entgegen der Auffassung der Schlichtungsstelle ist ein Neuaufleben der Besitzstandszulage nach Wiedergewährung von Kindergeld auch nicht geeignet, der effizienten Umsetzung des neuen Regelungswerks, dass die Abschaffung kindergeldbezogener Entgeltbestandteile anstrebt, entgegenzustehen. Wie die Entstehungsgeschichte der Regelung nach dem Vortrag der Parteien zeigt, haben sich die Regelungsgeber gerade nicht darauf geeinigt, die Einstellung des Kindergeldbezuges zum Anlass zu nehmen, den Anspruch auf die Besitzstandszulage in diesem Umfang endgültig untergehen zu lassen. Für die Zeit, in der die Voraussetzungen für den Kindergeldbezug vorliegen, haben die Regelungspartner aufgrund der Besitzstandsregelung im Interesse des Mitarbeiterschutzes dieses Ziel vielmehr zurücktreten lassen. Aus der Regelung ist nicht ersichtlich, dass es das Ziel gewesen wäre, die kinderbezogenen Entgeltbestandteile des Besitzstandes möglichst schnell abzuschmelzen. Vielmehr war es Sinn und Zweck der Übergangsregelung, den Arbeitnehmern gerade die Vergleichsjahresvergütung auch in dem Umfang zu erhalten, in dem die Voraussetzungen des Kindergeldbezuges vorlagen.

Die Einrichtungen werden hierdurch auch nicht überfordert im Sinne von Satz 2 der Präambel. Die Beklagte wusste zum Stichtag bei allen Mitarbeitern, so auch beim Kläger, welche kinderbezogenen Entgeltbestandteile aufgrund der vorhandenen Kinder und des bestehenden Kindergeldbezuges in die Vergleichsentgeltberechnung einfließen würden. Nach den Regelungen in Anhang D ist die Weitergewährung der Besitzstandszulage auch nicht zeitlich begrenzt, so dass für die Einrichtungen von vornherein absehbar war, dass die kinderbezogenen Entgeltbestandteile im Rahmen des Besitzstandes auf längere Zeit weitergewährt werden mussten. Hätte die Tochter des Klägers keinen Auslandsaufenthalt durchgeführt, sondern durchgehend im Inland eine Ausbildung angestrebt, so hätte der Kinder-

geldbezug unverändert für den Kläger fortbestanden. Dementsprechend wäre auch die Beklagte unstreitig verpflichtet gewesen, durchgehend die kinderbezogenen Bestandteile der Besitzstandszulage weiter zu gewähren. Es hinge mithin von den Zufälligkeiten der privaten Lebensführung der Mitarbeiter beziehungsweise ihrer Kinder ab, wann die Besitzstandszulage insoweit entfiel. Eine Überforderung der Einrichtung kann deshalb nicht gegeben sein. Vielmehr hat die Unterbrechungswirkung des Auslandsaufenthalts hinsichtlich des Bezuges von Kindergeld für die Einrichtung zu einer Einsparung für ein Jahr geführt. Das Wiederaufleben dieses Teils der Besitzstandszulage ergibt deshalb für den Beklagten keine unzumutbaren Belastungen, weil die durchgehende Leistung dieses Teils der Besitzstandszulage für die Dauer des nach den Regelungen des EStG und des BKGg möglichen Bezugs von Kindergeld bereits in den Überleitungsregelungen dem Grunde nach angelegt ist.

- e. Wollte man entgegen den vorgenannten Argumenten die Regelung in § 3 Abs. 8 Anhang D zur Anlage 33 AVR in Bezug auf die Frage des Wiederauflebens des Anspruchs auf die kinderbezogenen Entgeltbestandteile der Besitzstandszulage noch für zweifelhaft halten, ginge dies jedenfalls nach § 305 c Abs. 2 BGB zu Lasten der Beklagten als Verwender der AVR.

Nach dieser Vorschrift gehen Zweifel bei der Auslegung Allgemeiner Geschäftsbedingungen zu Lasten desjenigen, der diese verwendet. Die Anwendung der Unklarheitenregel setzt voraus, dass die Auslegung einer einzelnen AGB-Bestimmung mindestens zwei Ergebnisse als vertretbar erscheinen lässt und von diesen keines den klaren Vorzug verdient. Es müssen erhebliche Zweifel an der richtigen Auslegung bestehen. Die entfernte Möglichkeit, zu einem anderen Ergebnis zu kommen, genügt für die Anwendung der Bestimmung nicht (vgl. BAG vom 21.10.2009, a.a.O.). Entsprechende erhebliche Zweifel lägen vorliegend vor. Denn das Auslegungsergebnis der Beklagten ist nach dem oben Gesagten nicht vorzugswürdig. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach dem Vortrag der Beklagten die Regelungsgeber überhaupt erst einen Interpretationsfreiraum eröffnet haben und somit selbst ein eindeutiges Auslegungsergebnis verhindert. Nach der oben dargelegten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. BAG vom 22.07.2010, a.a.O.), wonach es sich bei den AVR und dessen An-

derungen um Allgemeine Geschäftsbedingungen handelt, fände dementsprechend auch die Unklarheitenregelung des § 305 c Abs. 2 BGB zu Lasten der Beklagten Anwendung.

3. Ergänzend weist die Kammer darauf hin, dass auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung Vieles dafür spricht, dass der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger nach dem Wiederaufleben des Kindergeldbezuges die kinderbezogenen Entgeltbestandteile des Besitzstandes gemäß § 3 Abs. 8 Anhang D zu Anlage 33 AVR in vollem Umfang zu gewähren.

Nach dem arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz ist der Arbeitgeber verpflichtet, seine Arbeitnehmer oder Gruppen von Arbeitnehmern, die sich in vergleichbarer Lage befinden, bei Anwendung einer selbst gegebenen Regelung gleich zu behandeln. Damit verbietet er nicht nur die willkürliche Schlechterstellung einzelner Arbeitnehmer innerhalb der Gruppe, sondern auch eine sachfremde Gruppenbildung. Eine Differenzierung ist sachfremd, wenn es für die unterschiedliche Behandlung keine billigen Gründe gibt. Hingegen verstößt es nicht gegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz, wenn der Arbeitgeber auf sachgerecht gebildete Gruppen von Arbeitnehmern unterschiedliche Vergütungsgrundsätze oder Entgeltsysteme anwendet (vgl. BAG vom 21.10.2009, a.a.O.). Das Bundesarbeitsgericht hat bislang offen gelassen, ob auf dem Dritten Weg zustande gekommene Beschlüsse einer arbeitsrechtlichen Kommission am arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz zu messen sind (vgl. BAG vom 28.06.2012, NZA 2012, 1440; BAG vom 21.10.2009, a.a.O.). Der kirchliche Arbeitsgerichtshof der Deutschen Bischofskonferenz hat jedoch mit Urteil vom 16.12.2011 (Az. K09/11, BeckRS 2012, 75997) entschieden, dass das Regelungswerk des Dritten Weges gruppenbezogen ist und daher dem Gleichbehandlungsgrundsatz entsprechen muss. Der Gleichbehandlungsgrundsatz gelte nicht nur für Sondervergütungen, sondern auch für Entgelte, die in einem Gegenseitigkeitsverhältnis zur Arbeitsleistung stehen.

Dementsprechend verstieße § 3 Abs. 8 des Anhang D zu Anlage 33 AVR in der vom Beklagten vertretenen Auslegung gegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz. Unstreitig existieren beim Beklagten Mitarbeitergruppen, die nicht unter die

Anlagen 30 bis 33 zu den AVR fallen und weiterhin nach Anlage 1 Abschnitt V die Kinderzulage für jeden Monat beziehen, für den mindestens für einen Tag die Voraussetzungen des Kindergeldbezugs vorliegen. Der Beklagte hat keine Umstände vorgebracht, die eine sachliche Differenzierung zwischen den Mitarbeitern des Verwaltungs- und Hauswirtschaftsbereichs und den Mitarbeitern des Sozialbereichs in Bezug auf die kinderbezogenen Bestandteile des Entgelts rechtfertigen könnten. Die bloße Überleitung der unter die Anlage 33 fallenden Mitarbeiter reicht hierfür nicht aus, da nach Anhang D die kinderbezogenen Entgeltbestandteile gerade dem Besitzstand unterfallen und nicht als Folge des Wechsels des Vergütungssystems für diese Mitarbeitergruppe abgeändert werden sollten.

4. Nach alledem waren dem Kläger die eingeklagten Differenzbeträge der Besitzstandszulage für die Monate Juni 2012 bis Januar 2013 zuzusprechen. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 288, 291 BGB.

Auch dem Feststellungsantrag war stattzugeben. Nach der von der Kammer vertretenen Auslegung war festzustellen, dass der Kläger in vollem Umfang Anspruch auf die kinderbezogenen Entgeltbestandteile nach § 3 Abs. 8 Anhang D zu Anlage 33 AVR in unstreitiger Höhe hat. Zur Klarstellung war anzufügen, dass dieser Anspruch solange besteht, als er die Voraussetzungen des § 3 Abs. 8 Satz 1 Anhang D zu Anlage 33 AVR erfüllt, nämlich weiterhin im Kindergeldbezug ist oder entsprechende Ansprüche nach den dort genannten Vorschriften hat. Offensichtlich begehrt der Kläger auch nur unter diesen Voraussetzungen weiterhin die kinderbezogenen Entgeltbestandteile der Besitzstandszulage. Einen darüber hinausgehenden Anspruch dahingehend, dass auch ohne oder bei Wegfall des Kindergeldbezuges die Besitzstandszulage in vollem Umfang bezahlt werden solle, hat er ausdrücklich nicht geltend gemacht.

II.

1. Als unterlegene Partei hat der Beklagte die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, §§ 46 Abs. 2 ArbGG, 91 ZPO.
2. Die Streitwertfestsetzung erfolgte gemäß § 61, 46 Abs. 2 ArbGG, 42 Abs. 2 GKG in Höhe des dreijährigen Differenzbetrages von monatlich 97,13 €.
3. Gegen dieses Urteil ist für den Beklagten das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 € übersteigt, § 64 Abs. 2 Buchstabe b ArbGG. Die Voraussetzungen für die gesonderte Zulassung der Berufung, § 64 Abs. 3 ArbGG, lagen im Übrigen nicht vor. Auf die anliegende Rechtsmittelbelehrung wird weiter Bezug genommen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann der Beklagte Berufung einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 € übersteigt.

Die Berufung muss innerhalb einer Notfrist von einem Monat ab Zustellung dieses Urteils schriftlich beim

Landesarbeitsgericht München
Winzererstraße 104
80797 München

eingelegt werden.

Die Berufung muss innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich begründet werden.

Die Berufungsschrift und die Berufungsbegründungsschrift müssen jeweils von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Sie können auch von dem Bevollmächtigten einer Gewerkschaft, eines Arbeitgeberverbandes oder eines Zusammenschlusses solcher Verbände unterzeichnet werden, wenn sie für ein Mitglied eines solchen Verbandes oder Zusammenschlusses oder für den Verband oder den Zusammenschluss selbst eingelegt wird.

Mitglieder der genannten Verbände können sich auch durch den Bevollmächtigten eines anderen Verbandes oder Zusammenschlusses mit vergleichbarer Ausrichtung vertreten lassen.

Klose

Richter am Arbeitsgericht

Für den Gleichlaut mit der Urschrift

Ingolstadt, 19. März 2013

Werner
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

